

Gumbinner Kreisblatt.

Ercheint jeden Freitag
und kostet 3 Mt. jährlich.

Herausgegeben vom königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

Insertionspreis
pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 3.

Ausgegeben Gumbinnen, den 16. Januar

1909.

Vom 1. Januar 1909 ab verzinst die Kreissparkasse Gumbinnen (Kreishaus) die
Spareinlagen mit 3½ %.

Der Zinsenlauf beginnt, wie bisher, mit dem Tage der Einzahlung und endigt mit dem
der Abhebung vorgehenden Tage.

Kreissparkasse Gumbinnen.

Nr. 23. Seine Majestät der König haben Aller-
gnädigst geruht, mittels Allerhöchster Kabinettsordre
vom 14. Dezember v. Js. mich zum Landrat zu er-
nennen. Es ist mir die bisher kommissarisch geführte
Verwaltung des Landratsamts Gumbinnen endgültig
übertragen.

Gumbinnen, den 11. Januar 1909.

Der Landrat.
von Rappard.

Bekanntmachung.

Nr. 24. Das Feldartillerie-Regiment Prinz
August von Preußen (1. Litth.) Nr. 1 hält am
Mittwoch, den 20. Januar 1909 ein Scharfschießen
in dem Gelände Narpfallen, Lasdinehlen, Tublaufen,
Buspern, Pabbeln, Worupönen, Antfirgeffern ab.

Das Gelände wird von 9 Uhr vorm. ab für
jeden Verkehr gesperrt werden, und ist zur Ver-
meidung von Unglücksfällen den Anweisungen der
Absperreposten unbedingt Folge zu leisten.

Etwa aufgefundenen Geschosse oder größere Teile
eines solchen sind wegen der damit verbundenen Le-
bensgefahr unter keinen Umständen zu berühren,
sondern es ist der Fund sofort dem Regiment mit-
zuteilen, welches für Beseitigung Sorge tragen wird.

Der Finder erhält bei Anmeldung eines Ge-
schosses mit Zünder 1 Mark, eines geladenen Ge-
schosses ohne Zünder 0,50 Mark, eines scharfen
Zünders 0,50 Mark gezahlt.

Kommando des Feldartillerie-Regiments Prinz
August von Preußen (1. Litth.) Nr. 1.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des in Be-
tracht kommenden Kreisteils weise ich an, den Inhalt
vorstehender Bekanntmachung sofort zur Kenntnis
ihrer Ortseinsassen zu bringen.

Gumbinnen, den 11. Januar 1909.

Der Landrat.

Nr. 25. Das Jüsilier-Regiment Graf Noon (Ostpr.)
Nr. 33 wird bei Frostwetter am 18., 21., 22. und
23. Januar d. Js., Schießübungen mit scharfen Patronen
in dem von folgenden Ortschaften umschlossenen Gelände
abhalten: Narpfallen — Antfirgeffern — Aufinlaufen
— Pabbeln — Buspern, — Tublaufen und Lasdinehlen.
Es wird in Richtung von Narpfallen auf Buspern ge-
schossen werden und zwar täglich von 8 Uhr vorm. bis
4 Uhr nachm. Das gefährdete Gelände wird durch Posten
abgesperrt sein, deren Weisungen Folge zu leisten ist. Die
beiden von Antfirgeffern nach Lasdinehlen und nach der
Stallupöner-Chaussee führenden Feldwege werden im
Schießgelände gesperrt werden, alle übrigen Verbindungs-
wege der umliegenden Ortschaften aber sind für den Ver-
kehr völlig frei.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des in Betracht
kommenden Kreisteils weise ich an, den Inhalt dieser Be-
kanntmachung sofort zur Kenntnis ihrer Ortseinsassen
zu bringen.

Gumbinnen, den 14. Januar 1909.

Der Landrat.

Bekanntmachung höherer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 26. Für den Amtsbezirk Buhlien Nr. 12 des Kreises
Gumbinnen habe ich den königlichen Domänenpächter,
Oberamtmann von Schulz in Buhlien zum Stellvertreter
des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 2. Januar 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 27. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137—139 des Gesetzes über die
allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S.
S. 195) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes
über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S.
S. 265) verordne ich hierdurch, da die Sache keinen Auf-
schub zuläßt, vor Einholung der Zustimmung des Provinzial-
rats für den Umfang der Provinz Ostpreußen was folgt:

§ 1. Die Besitzer von Hengsten, gleichviel, ob letztere
zum Bedecken eigener oder fremder Stuten benutzt werden
sollen, oder zum Decken keine Verwendung finden, haben
dem Landrat abjährlich bis zum 1. Januar, erstmalig zum
15. Januar 1909, ein Verzeichnis der Hengste nach dem
Muster der Anlage I. einzureichen. Im Laufe des Jahres

intretende Aenderungen in dem Hengstbestande sind in gleicher Weise spätestens innerhalb 8 Tagen anzuzeigen.

§ 2. Die Besitzer von Hengsten haben Deckregister nach dem Muster der Anlage II zu führen, in die die Namen der Besitzer der den Hengsten zugeführten Stuten, eine Beschreibung der gedeckten Stuten und die Tage, an denen die Bedeckungen erfolgt sind, einzutragen sind. Die Deckregister sind alljährlich spätestens am 1. August dem Landrat einzureichen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige (§ 1) und zur Führung der Deckregister (§ 2) geht auf den Hengsthalter über, wenn die Hengste in einem anderen Stalle als dem des Besitzers aufgestellt sind.

§ 4. Die Besitzer oder Halter von Deckhengsten haben den beamteten Tierärzten und den Polizeibeamten den Zutritt zu den Hengsten und die Einsichtnahme in die Deckregister zu gestatten.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Hengste der königlichen Gestütverwaltung keine Anwendung.

§ 6. Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften zieht eine Geldstrafe bis zu 60 M. oder entsprechende Haft nach sich.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.
Königsberg, den 20. Dezember 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Hengstverzeichnis.

Anlage I.

Laufende Nr.	Der Hengste				Aufstellungsort	Soll** der Hengst zum Decken eigener oder fremder Stuten benutzt werden?	Wird der Hengst nicht zum Decken verwendet?
	Name	Farbe und Abzeichen	Alter (Jahre)	Schlag*) (Rasse)			
1	2	3	4	5	6	7	8

..... den 19

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift.)

An
den königlichen Landrat
zu

*) In dieser Spalte ist anzugeben, ob der Hengst ein Warmblüter, Kaltblüter oder Mischblüter ist.

Warmblüter sind: Englisches und orientalisches Vollblut, Traber, Graditzer, Heberbecker, Ostpreußen und Trakehner, Hannoveraner, Holfsteiner, Normannen, Ostfriesen, Oldenburger und Kreuzungen aller dieser Schläge untereinander.

Kaltblüter sind: Dänen, Schleswiger, Ardennen, Rheinländer, Belgier, Percherons, Boulonnais, Schires, Albedales, Nevier und Kreuzungen aller dieser Schläge untereinander.

Mischblüter sind Kreuzungen von Warmblütern und Kaltblütern.

***) Die Kolonnen 7 bzw. 8 sind durch Eintragen eines Zeichens X auszufüllen.

Register

Anlage II.

der von dem Hengste (Name)
stationiert in (Ortschaft)
im Jahre 19 .. . gedeckten Stuten.

Lfde. Nr.	Des Besitzers der Stute		Der Stute		Die Stute wurde an folgenden Tagen gedeckt											
	Name	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter (Jahre)	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember

.....
(Unterschrift des Hengsthalters.)

Nr. 28. Gemäß § 7 der Verordnung vom 25. Mai 1887 betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß für die mit dem 1. Januar 1909 beginnende neue dreijährige Wahlperiode der Ärztekammer für die Provinz Ostpreußen folgende Mitglieder und Stellvertreter gewählt worden sind und die Wahl angenommen haben:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Mitglieder | b) Stellvertreter |
| I. aus dem Regierungsbezirk Königsberg. | |
| 1. Dr. Forstrenter, Med.-Rat in Königsberg. | Dr. Paagen in Verdauen. |

- | | |
|--|--|
| 2. Dr. Ebel, San.-Rat in Königsberg. | Dr. Samuelson in Königsberg. |
| 3. Dr. Pindikowski, San.-Rat in Memel. | Dr. Kossiocha San.-Rat in Fischhausen. |
| 4. Dr. Sperling, in Königsberg. | Dr. Jost in Königsberg. |
| 5. Dr. Papendick in Braunsberg. | Dr. Kop in Wehlau. |
| 6. Dr. Werner in Duitainen. | Dr. S. Stern in Königsberg. |

- 7. Dr. Berthold in Königsberg.
- II. aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen.
- 1. Dr. Vangehr, San.-Rat in Elst.
- 2. Dr. Peitz, San.-Rat in Insterburg.
- 3. Dr. Michalik, San.-Rat in Marggrabowa.

- Dr. Döhring in Königsberg.
- Dr. Kuntz in Goldap.
- Dr. Hegge, San.-Rat in Gumbinnen.
- Dr. Weßkalns, San.-Rat in Kraupischken.

- III. aus dem Regierungsbezirk Allenstein.
- 1. Dr. Kamnitzer, San.-Rat in Allenstein.
- 2. Dr. Elgnowski, San.-Rat in Ortelburg.

- Dr. Legiehn in Lud.
- Dr. Ehm in Bischofsstein.

Königsberg, den 21. Dezember 1908.
Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Art. 29. In Gemäßheit des § 13 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 werden von der unterzeichneten Hinterlegungsstelle der 3., 8., 16. und 25. eines jeden Monats zu Depositaltagen bestimmt, an welchen die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Wertpapieren und Kostbarkeiten stattfindet.

Falls einer der bezeichneten Tage auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, so tritt der nächst vorhergehende Werktag an seine Stelle.

Für den Geschäftsverkehr, welcher im Lokale der hiesigen Regierungshauptkasse stattfindet, werden die Stunden von 10 bis 12 Uhr Vormittags jedes Depositaltages bestimmt.

Wegen etwaigen Ausfalls einzelner Depositaltage sowie wegen etwa erforderlich werdender Abänderungen der vorstehenden Bestimmung derselben wird weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 14 und § 40 der Hinterlegungsordnung bei jeder Einzahlung oder Hinterlegung eine schriftliche Erklärung in duplo vorzulegen ist, welche den Erfordernissen eines der nachstehend mitgeteilten drei Schemata entsprechen muß.

Nach § 12 der Hinterlegungsordnung kann übrigens die Einzahlung zur Hinterlegung auch mittels portofreier Einsendung durch die Post erfolgen, wenn gleichzeitig eine schriftliche Erklärung in duplo beigelegt wird, welche den Erfordernissen der gegebenen Schemata entspricht.

Gumbinnen, den 22. Dezember 1908.
Königliche Regierung.

Formular A I.

Erklärung,

betreffend die Hinterlegung von Geld bei der Königlichen Regierungshauptkasse zu Gumbinnen.

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	
2. Betrag des hinterlegten Geldes (in Ziffern und Buchstaben.)	
3. a) Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b) Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c) Bezeichnung der etwa als Anlage beigelegten Schriftstücke. d) Benennung der Masse und Angabe, ob dieselbe neu oder bereits vorhanden ist.	
4. a) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll. b) Etwaige sonstige Bemerkungen über die spätere Herauszahlung.	

den ten 19 . . .
(Unterschrift.)

Formular A II.

Erklärung,

betreffend die Hinterlegung von Wertpapieren bei der Königlichen Regierungshauptkasse zu Gumbinnen.

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.								
2. a) Bezeichnung der Wertpapiere nach Duitung, Nummer und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen. b) Falls mit den Wertpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben. c) Falls die Talons- oder Zins- oder Dividendenscheine zu Wertpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in betreff der Wertpapiere selbst vorgelegte Erklärung.		<table border="1"> <tr> <th colspan="2">Nennbetrag</th> </tr> <tr> <th>R.</th> <th>St.</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Nennbetrag		R.	St.		
Nennbetrag								
R.	St.							
Gesamtbetrag des Nennbetrages in Ziffern und Buchstaben.								
3. a) Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b) Sofern die Rechtsangelegenheit in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c) Bezeichnung der etwa als Anlagen beigelegten Schriftstücke. d) Benennung der Masse und Angabe, ob dieselbe neu oder bereits vorhanden ist.								
4. a) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person an welche die Wertpapiere herausgegeben werden sollen. b) Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.								

den ten 19 . . .
(Unterschrift.)

Formular A III.

Erklärung,

betreffend die Hinterlegung von Kostbarkeiten bei der Königlichen Regierungshauptkasse zu Gumbinnen.

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.							
2. Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Schätzungswert, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften. (Der Schätzungswert ist durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen, dessen Gutachten beigelegt ist. Andernfalls wird die Abschätzung durch die Regierungshauptkasse auf Kosten des Hinterlegers veranlaßt werden.)	<table border="1"> <tr> <th colspan="2">Schätzungswert</th> </tr> <tr> <th>R.</th> <th>St.</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Schätzungswert		R.	St.		
Schätzungswert							
R.	St.						
Gesamtbetrag des Schätzungswertes.							
3. a) Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b) Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c) Bezeichnung der etwa als Anlage beigelegten Schriftstücke. d) Benennung der Masse und Angabe, ob dieselbe neu oder bereits vorhanden ist.							

- a) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Kopien zu betrauen sind, herausgegeben werden sollen.
- b) Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.

den ten 19
(Unterschrift.)

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 30. Die diesjährige Schutzpockenimpfung betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 12. April 1875 (Gesetz-Sammlung 1875 pag 191), betreffend die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt pro 1874 pag 31) und des dazu erlassenen Regulativs vom 15. Mai 1875 (Amtsblatt 1875 pag 207) werden den Herren Amtsvorstehern in den nächsten Tagen die erforderlichen Formulare zu den pro 1909 in je zwei Exemplaren aufzustellenden Impflisten für die selbständigen Güter und Ortschaften, sowie für die Schulen per Kuvert zugehen.

Die Herren Amtsvorsteher wollen je 1 für die Güter und Gemeinden bestimmtes Exemplar (Formular V) schleunigst den Herren Standesbeamten zur Eintragung der im Jahre 1908 geborenen Kinder bzw. zur Bescheinigung in folgender Art:

Das sämtliche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1908 zu N. N. Geborenen nach den Eintragungen in das Geburtsregister in der vorstehenden Impfliste aufgeführt sind, bescheinigt hiermit.

N. N., den ten 1909.

(L. S.) Der Standesbeamte.

zustellen und sobald ihnen dasselbe zurückgereicht ist, dem betreffenden Guts- oder Gemeindevorsteher einhändigen.

Diese letzteren haben darin alsdann die in ihren Orten zugezogenen im Jahre 1908 oder auch früher geborenen, aber noch nicht geimpften Kinder und alle etwa aus früheren Jahren aus irgend einem Grunde ungeimpft oder ungeküßt gebliebenen impflichen Kinder nachzutragen, dagegen diejenigen, welche inzwischen verstorben oder mit ihren Eltern verzogen sind, daraus zu streichen.

Jeder Zugang ist als solcher kenntlich zu machen; bei Abgängen ist auch stets der Grund des Abganges (verzogen oder verstorben) mit anzugeben. Bei Abgängen durch Verzug ist ferner auch stets der neue Aufenthaltsort des Impflings, sowie der Kreis, in welchem der neue Wohnort gelegen ist, genau anzugeben.

Die Liste ist mit der im § 6 des Regulativs angeordneten folgenden Bescheinigung zu versehen.

Das sämtliche in N. N. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1908 neu zugezogenen und nicht geimpften sowie alle aus früheren Jahren ungeimpft gebliebenen impflichen Kinder in vorstehender Impfliste aufgeführt sind, bescheinigt.

N. N., den ten 1909.

(L. S.) Der (Guts-) Gemeindevorstand. Unterschrift.

Die so berichtigten und bescheinigten Listen sind von den Guts- und Gemeindevorstehern den Herren Amtsvorstehern bis zum 15. Februar zurückzugeben, welche danach das Duplikat fertigen.

Letzteres übergeben die Herren Amtsvorsteher den Guts- und Gemeindevorstehern, während die gesammelten Unikate mir vorzulegen sind.

Die Duplikate sind sorgfältig aufzubewahren und müssen in den Impfterminen stets zur Stelle sein.

Ferner werden den Herren Amtsvorstehern 2 Exemplare der für dieses Jahr aufzustellenden Listen für Wiederimpfung zugehen und wollen dieselben solche den in ihren Bezirken wohnhaften (1.) Lehrern zustellen, welche in die

beiden Formulare alle im Jahre 1897 geborenen, sowie die nach der vorjährigen Liste ohne Erfolg geimpften Schüler einzutragen und wie folgt zu bescheinigen haben:

Es wird bescheinigt, das sämtliche Zöglinge der Schule, welche im Jahre 1909 das 12. Lebensjahr zurücklegen, sowie alle diejenigen, welche nach überschrittenem 12. Lebensjahr in den letzten 2 Jahren ohne Erfolg geimpft wurden, hierin ausgenommen worden sind.

N. N., den ten 1909.

(Unterschrift) Lehrer.

Das eine Exemplar ist von den Herren Lehrern den Herren Amtsvorstehern und von diesen wiederum mir zu übergeben; das zweite dagegen zurückzubehalten und bei der Wiederimpfung dem Impfarzte vorzulegen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir die Unikate der Impflisten ihres Bezirks, sowohl von den einzelnen Ortschaften, als den Schulen bis zum 1. März er. bestimmt einzureichen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben diese Kreisblattnummer den Herren Lehrern zur Kenntnisnahme dieser Verfügung vorzulegen.

Die Führung der Impflisten läßt sich immer viel zu wünschen übrig. Insbesondere ist es auch häufig unterlassen worden, diejenigen Kinder in die neue Liste aufzunehmen, welche entweder im verfloßenen Jahre nicht geimpft waren, weil sie teils zum Impftermin garnicht erschienen, teils wegen Krankheit von der Impfung ausgeschlossen waren, oder die im verfloßenen Jahre ohne Erfolg geimpft waren.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich daher dringend, die vorstehend gegebenen Bestimmungen genau zu beachten und die Aufstellung der Impflisten mit größter Sorgfalt vorzunehmen.

Sumbinnen, den 9. Januar 1909.

Der Landrat.

Nr. 31. Nach § 46, 7 b der W.-Ordnung haben die Standesbeamten dem Zivilvorstehenden der Erbschaftskommission Auszüge aus dem Sterberegister des letzt verfloßenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, einzureichen.

Ich ersuche daher die Herren Standesbeamten, mir die bezüglichen Auszüge bis zum 1. Februar d. Js. einzureichen.

Zu den Auszügen sind die vorgeschriebenen Formulare zu verwenden, die den Herren Standesbeamten von der Strafanstalt Rawitsch geliefert worden sind.

Sumbinnen, den 11. Januar 1909.

Der Landrat.

Nr. 32. Den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- und vierjährigen aktiven Militärdienst betreffend.

Die Erteilung eines Weideseheins zum freiwilligen Eintritt in den aktiven Heeresdienst ist nach § 84, 2 W.-D. abhängig zu machen:

- a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
- b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, d. h. einer Bescheinigung der Stadt-Polizeiverwaltung oder des Amtsvorstehers darüber, daß der zum freiwilligen Eintritt sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat,
- c) von der Beibringung der Geburtsurkunde.

Leuten, die das militärpflichtige Alter bereits erreicht haben, darf der Weidesehein auch dann erteilt werden, wenn sie anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie die Hilfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch davon gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäftes und sofern er überzählig bleibt bis zum 1. Februar des nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Erlass-Kommission bleiben.

Die Militärpflichtigen müssen ihre freiwillige Meldung bei einem Truppenteil stets vor dem Beginn des Erlasgeschäfts bewirken, andernfalls kann eine Berücksichtigung ihrer Wünsche bezügl. der Wahl des Truppenteils nicht erfolgen.

Gumbinnen, den 11. Dezember 1908.

Der Landrat.

Nr. 33. Betrifft Einreichung der Lohnnachweisungen über im abgelaufenen Kalenderjahr 1908 seitens der landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten und Facharbeiter pp.

Behufs Verteilung der Umlage für die ostpreussische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr 1908, die nach Maßgabe des für die einzelnen Betriebe festgestellten Arbeitsbedarfs und nach den Gehältern und Löhnen der im landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigten Betriebsbeamten, technischen und Facharbeiter erfolgt, hat gemäß § 108 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 jeder Betriebsunternehmer, der versicherte Betriebsbeamte, technische und Facharbeiter beschäftigt hat, nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Nachweisung der Beträge einzureichen, die jeder von diesen Versicherten im abgelaufenen Kalenderjahre an Gehalt oder Lohn tatsächlich bezogen hat.

Die Herren Betriebsunternehmer, die im abgelaufenen Kalenderjahr 1908 Betriebsbeamte oder Facharbeiter in ihren landwirtschaftlichen Haupt- sowie den gewerblichen mittelständigen Nebenbetrieben beschäftigt haben, denen aber ein Formular nebst Anleitung zur Ausstellung der Lohnnachweisung bisher nicht zugegangen sein sollte, werden aufgefordert, dies spätestens innerhalb 8 Tagen hierher mitzuteilen, da die ausgefüllten Lohnnachweisungen spätestens am 1. Februar 1909 dem Sektions-Vorstande vorliegen müssen.

Die Herren Betriebsunternehmer weise ich zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten nochmals, wie bereits im Vorjahre darauf hin, daß die von ihnen in den einzureichenden Lohnnachweisungen gemachten Angaben über die Zahl der beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten pp. sowie über die Höhe der ihnen gezahlten Beträge in bar und des Wertes der Naturalien auf Veranlassung des Genossenschafts-Vorstandes einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, und vorgefundene unrichtigen oder unterlassenen Lohnangaben einer eventl. Bestrafung der betreffenden Betriebsunternehmer seitens des Genossenschafts-Vorstandes zur Folge haben werden.

Indem ich den Herren Betriebsunternehmern eine gewissenhafte Ausstellung und pünktliche Einreichung der Lohnnachweisungen nochmals zur Pflicht mache, weise ich die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher an, diese Bekanntmachung allen Ortseingesessenen, selbständigen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern, die mit ihren Betrieben der ostpreussischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherungspflichtig angehören, sogleich zur Kenntnis zu bringen.

Gumbinnen, den 12. Januar 1909.

Der Vorsigende des Kreisaußschusses.
Sektions-Vorstandes.

Nr. 34. Die in letzter Zeit häufiger auftretenden Erkrankungen an Scharlach veranlassen mich die Herren Amtsvorsteher wiederholt auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 14. Dezember 1905 (Extrablatt zu Stück 49

des Kreisblatts) hinzuweisen. Danach haben die Herren Amtsvorsteher die Verpflichtung, die ersten Fälle von Scharlach, sofern diese nicht von einem Arzt angezeigt sind, feststellen zu lassen. Sobald ihnen daher eine Anzeige über den mutmaßlichen Ausbruch der Krankheit zugeht, haben die Herren Amtsvorsteher mit der Feststellung derselben einen Arzt und zwar in der Regel den königlichen Kreisarzt zu beauftragen, da dieser auf Grund seiner Ermittlungen gleich in der Lage sein wird, die notwendigen Schutzmaßregeln vorzuschlagen. Ein näher wohnender nicht beamteter Arzt ist nur in dem Falle zuzuziehen, wenn dadurch weniger Kosten entstehen.

Da die durch die Feststellung der Krankheit entstehenden Kosten der Staatskasse zur Last fallen, ersuche ich ferner die Herren Amtsvorsteher ihren Berichten über das Ergebnis der angestellten Ermittlungen gleichzeitig eine nach den niedrigsten Sätzen der Gebührenordnung für approbierte Ärzte vom 15. Mai 1896 (Stück 24, Seite 239 des Kreisblatts für 1896) aufgestellte Liquidation des zugezogenen Arztes beizufügen, damit ich sie der königl. Regierung behufs Erstattung der von den Dispolizeibehörden zu verauslagenden Kosten vorlegen kann.

Gumbinnen, den 11. Januar 1909.

Der Landrat.

Nr. 35. Nachrichten über den Eintritt in Unteroffiziersvorschulen.

Die Unteroffiziersvorschulen haben die Bestimmung, junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter kostenfrei derart auszubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Beamtenstande wünschenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Die Ausbildung in der Unteroffiziersvorschule dauert im allgemeinen zwei Jahre.

Die Zöglinge der Unteroffiziersvorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Ihnen stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invalidenwohlfahrten zu.

Die Aufnahme begründet die Verpflichtung, aus der Unteroffiziersschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffiziersschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffiziersschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffiziersvorschule zwei Monate, im ganzen höchstens vier Jahre, über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv im Heere zu dienen. Für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, sind die für ihn aufgewandten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffiziersvorschule zugebrachte Jahr, ganz oder anteilsweise nach Verhältnis der erfüllten besonderen Dienstzeit zu der nicht erfüllten zu erfassen. Bei Feststellung der Kosten sind vom Tage des Eintritts in die Unteroffiziersvorschule an zunächst volle Jahre und volle Monate nach dem Kalenderdatum zu rechnen und nur die überschüssenden Tage einzeln zu zählen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffiziersvorschule entlassen, so besteht keine Verpflichtung zur Erstattung der Kosten.

Bei dem Uebertritt in die Unteroffiziersschule leistet der Freiwillige den Fahneide und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

Nach der im allgemeinen zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffiziersschule werden die in den Unteroffiziersvorschulen vorgebildeten Unteroffizierschüler in erster

Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch nach Ermessen des Kriegsministeriums den Maschinengewehr-Abteilungen, der Feld- und Fußartillerie, den Pionieren, den Bezirkskommandos und der Marine-Infanterie zugeteilt werden und zwar die Unteroffizierschüler, die die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

Die Aufnahme in eine Unteroffiziersvorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15, aber nicht über 17 Jahre alt sein und sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70 bis 76 cm haben.

Sie müssen sich tabellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und selbsterfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im allgemeinen richtig schreiben, gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Bettmäßer dürfen nicht aufgenommen werden.

Wer in eine Unteroffiziersvorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem gesetzlichen Vertreter bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei einer Unteroffizierschule (in Biebrich, Entlingen, Marienwerder, Potsdam, Treptow a. N. und Weiskensfels) oder Unteroffiziersvorschule (in Annaburg, Bartenstein, Greifenberg i. Pomm., Jülich, Neubreisach, Weilburg und Wobblau) vorzustellen und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:

- a) ein Geburtszeugnis (A. B. Bl. 1892 S. 182 Nr. 212),
- b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeibrigade,
- d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Das Bezirkskommando usw. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, die vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen ist.

Insofern Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 15. Lebensjahre durch Vermittelung der Bezirkskommandos, Haupteinstellungstage sind der 15. April und der 15. Oktober.

Die jungen Leute, die 17 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten hiervon eine Mitteilung durch das Bezirkskommando.

Die Einberufenen müssen für die Reise zu der Unteroffiziersvorschule ausreichend mit Schuhzeug, Kleidung und Wäsche und mit 9 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

Wird die Entlassung eines Zöglings aus der Unteroffiziersvorschule von Angehörigen oder von ihm selbst gewünscht, so sind die für ihn aufgewandten Erziehungskosten zu erstatten. Die Entlassung erfolgt sofort nach Eingang des Betrags und nach Genehmigung der Inspektion. Die Berechnung und Einziehung der Erziehungskosten bewirkt die Unteroffiziersvorschule, bei der der Zögling sich befindet.

Die Erstattung der Erziehungskosten bei länger als zweimonatigem Aufenthalt auf der Unteroffiziersvorschule wird bei dem Kriegsministerium (Allgemeinen Kriegs-Departement) durch die Inspektion beantragt. Bei einem Aufenthalt bis zu zwei Monaten entscheidet die Inspektion.

Gumbinnen, den 11. Januar 1909.

Der Landrat.

Nr. 36. In der im Extrablatt zu Nr. 14 des Kreisblatts für 1908 abgedruckten Uebersicht über die Zusammen-

setzung der Schulvorstände des Kreises Gumbinnen ist Amtsvorsteher Gusevius in Edoehnen in Spalte 3 als Verbandsvorsteher des Schulverbandes Edoehnen aufgeführt worden. Dies ist irrtümlich geschehen. Da Herr Gusevius dem Schulvorstande dieses Verbandes als Mitglied nicht angehört, ist er vielmehr kommissarischer Vorsitzender des Schulverbandes.

Gumbinnen, den 6. Januar 1909.

Der Landrat.

Nr. 37. Einlösung der Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld sowie Erneuerung der Zinscheinebogen.

Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bereits vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats ab in Zahlung genommen bzw. bei den Zinscheineinlösungstellen (Regierungs-Hauptkasse, Kreisassen, hauptamtlich verwalteten Forstassen, Hauptzoll- und Steuerassen, Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und alle diese untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern) bezahlt. Auch wird von den letzteren die Erneuerung der Zinscheine kostenlos vermittelt.

Die erforderlichen Vordrucke zu den Verzeichnissen können von den Zinscheineinlösungstellen unentgeltlich bezogen werden.

Gumbinnen, den 5. Januar 1909.

Der Landrat.

Nr. 38. Die Erziehungswahl eines Kreisstagsabgeordneten betreffend.

Behufs Abhaltung der Erziehungswahl eines Kreisstagsabgeordneten im Wahlverbände der größeren ländlichen Grundbesitzer an Stelle des Gutbesizers Büttler-Klein-Rannapinnen, der sein Mandat niedergelegt hat, wird die Wählerliste, die auf Grund des Verzeichnisses I der zum Wahlverbände der größeren ländlichen Grundbesitzer im Kreise Gumbinnen gehörigen Wahlberechtigten aufgestellt ist, (Kreisblatt Nr. 26 von 1906) in den Tagen vom 21. bis 23. Januar cr. im Bureau des Kreis Ausschusses zu jedermanns Einsicht ausliegen, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Gumbinnen, den 12. Januar 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,
Königlicher Landrat.

Nr. 39. Der Amtsbezirk des Generalkonsuls der Republik Nicaragua, Herrn Johannes Pein zu Berlin, welchem als solchem das Reichssequator im Mai v. J. erteilt worden ist, ist auf das gesamte Königreich Preußen, das Großherzogtum Hessen, die beiden Großherzogtümer Mecklenburg sowie die freie und Hansestadt Lübeck ausgedehnt worden.

Gumbinnen, den 6. Januar 1909.

Der Landrat.

Nr. 40. Unter den Pferden des Besitzers Rudat in Wainern ist die Drafse ausgebrochen.

Gumbinnen, den 10. Januar 1909.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 41. Die Herren Pferdezüchter werden ergebenst ersucht, junge Hengste, die sie der Gestütverwaltung zum Kauf anbieten wollen, bis zum 1. Februar d. J. bei dem hiesigen Landgestüt anzumelden.

Die Anmeldungen, welchen Füllenscheine beiliegen müssen, sind mit folgenden Angaben einzufenden:

1. Name, Farbe und Abzeichen des Hengstes,
2. Geburtsort und Tag,
3. Größe nach Band- und Stockmaß,
4. Abstammung von väterlicher und mütterlicher Seite (mindestens auf 2 Generationen).

Bei den von Stuttbuchstuten abstammenden Hengsten in die Nummer des Stuttbuches anzugeben.

Gudswallen, den 6. Januar 1909.

Der Königl. Gehüt.-Direktor.

Nr. 42. Unter Bezugnahme auf das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß jede Verwendung von denaturiertem Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verboten ist, und daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift der gesetzlichen Bestrafung unterliegt.

Königsberg, den 2. Dezember 1908.

Königliche Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen.

Nr. 43. Bekanntmachung.

Alle Berufungen, Anträge und sonstigen Erklärungen die beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Regierungsbezirk Gumbinnen vorzubringen sind, können von den Versicherten oder ihren Angehörigen mündlich zu Protokoll gegeben werden; dies kann geschehen bei dem Amtsvorsteher, dem königlichen Landratsamte, dem Magistrat und dem Schiedsgericht in Gumbinnen; bei letzterem in der Zeit von 8—3 Uhr.

Die Aufnahme aller Erklärungen erfolgt kostenlos und unentgeltlich. Den nicht schreibgewandten Personen wird die Benutzung dieser Einrichtung besonders empfohlen. Ihr Angelegenheiten werden auf diese Weise zweckmäßiger als durch Rechtskonsulenten Prozeßagenten usw. wahrgenommen Gumbinnen, den 31. Dezember 1908.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 44. Aus Anlaß der kürzlich vom Verein „Frauen-Erwerb“ in Berlin veranstalteten litauischen Ausstellung, die ein recht günstiges Ergebnis gezeitigt hat, ist zur Hebung und Förderung der litauischen Volkskunst eine Friedrich von Moltke-Stiftung ins Leben gerufen worden, aus der Prämien für vorbildliche und tüchtige Leistungen zur Verteilung gelangen sollen. Bezweckt wird hiermit, die Eigentümlichkeit und den Charakter des litauischen Hausfleisches, der früher auf einer bedeutsamen Stufe gestanden hat, jetzt aber infolge des Hervortretens gewisser Fabrikarbeiten in Abnahme begriffen ist, wieder neu zu beleben. Die von der Handwerkskammer zu Insterburg unterhaltene Meisterschule in Gumbinnen wird daher in nächster Zeit eine Ausstellung von Erzeugnissen des litauischen Hausfleisches (Arbeiten der Weberei, Stückeri und Strickeri) veranstalten und die besten Erzeugnisse prämiieren. Hierzu stehen 50 M. für Preise zur Verfügung, die wie folgt Verwendung finden sollen:

1. ein erster Preis zu 25 M.,
2. ein zweiter Preis zu 15 M.,
3. ein dritter Preis zu 10 M.

Wir richten an alle diejenigen, die sich an diesem Wettbewerb beteiligen wollen, das Ersuchen, selbstgefertigte Handarbeiten der Meisterschule zu Gumbinnen zur Ausstellung zu übersenden. Die Arbeiten sind mit Namen, Stand und Wohnort zu versehen und werden j. Zt. portofrei zurückgesandt werden.

Insterburg, den 1. Januar 1909.

Der Vorstand der Handwerkskammer.

Nr. 45. Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen lade ich gemäß § 1 der Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen zu den am **Mittwoch, den 20. und Donnerstag, den 21. Januar 1909** stattfindenden Plenarversammlungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen mit nachstehender Tagesordnung ein.

Die Plenarversammlungen finden in dem großen Saale des Landeshauses, Königsberg, Königstraße, statt.

Am Mittwoch, den 20. Januar beginnt die Plenarversammlung vormittags 10 Uhr.

Ich behalte mir vor, im Bedarfsfalle die untenstehende Tagesordnung zu ergänzen und die Herren Mitglieder von dieser Ergänzung in Kenntnis zu setzen.

Für die Ausschuss- und Kommissionsitzungen stehen Räumlichkeiten im Dienstgebäude der Landwirtschaftskammer Königsberg, Beethovenstraße 14, zur Verfügung.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen.

Tagesordnung

für die Plenarversammlungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen am Mittwoch, den 20. Januar 1909, vormittags 10 Uhr und Donnerstag den 21. Januar 1909.

I. Geschäftlicher Teil:

1. Wahl von außerordentlichen Mitgliedern der Landwirtschaftskammer (§ 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern und § 6 der Satzungen der Landwirtschaftskammer).
2. Prüfung von Wahlen (§ 4 der Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer),
 - a) des Landschaftsrats Büchler-Kaufwethen-Tilfit,
 - b) des Gutsbesizers Behrendt-Heinrichswalde,
 - c) des Rittergutsbesizers von Hippel-Sr. Ruglad,
 - d) des Amtrats Schrewe-Kleinhof-Tapiau,
 - e) des Gutsbesizers Heimbs-Abanten.
3. Wahl eines Mitgliedes a) für den Ausschuss für Vieh- und Milchverwertung.
4. Wahl von Delegierten b) für den Ausschuss für Arbeiterverhältnisse, c) für den Ausschuss für Moorswesen und Forstwirtschaft der landwirtschaftlichen Zentralvereine Insterburg und Allenstein.

Die landwirtschaftlichen Zentralvereine haben vorgeschlagen für die Ausschüsse:

I.: Gutsbesizer Schulz-Rutowen, II. von Schleußner Teifimmen, III.: Dekonomierat Conrad-Trakehnen, XI.: von Streng-Berghoff.

5. Bericht über die Revision der Rechnung der Landwirtschaftskammer für 1907/08 und Erteilung der Entlastung (§ 82 der Geschäftsordnung betreffend das Stats-Rassen- und Rechnungswesen der Landwirtschaftskammer).

Referent: Kammermitglied, Oberleutnant a. D. von Sodenstern-Granz.

6. Erstattung des Jahresgeschäftsberichtes für das Jahr 1908. (Vorlage I) Referent: Der Vorsitzende.
7. Anstellung von Beamten der Landwirtschaftskammer. (Vorlage II.) Referent: Der Hauptgeschäftsführer.
8. Abänderung der Geschäftsordnung betreffend das Stats-Rassen- und Rechnungswesen der Landwirtschaftskammer. (Vorlage III.) Referent: Der Hauptgeschäftsführer.
9. Festsetzung von Gehaltsgrundsätzen für die weiblichen Beamten der Landwirtschaftskammer. (Vorlage IV.) Referent: Der Hauptgeschäftsführer.
10. Vertrag mit dem Verbands der Kontrollvereine für Ostpreußen. (Vorlage V.) Referent: Kammermitglied v. Sauten-Larputschen.
11. Errichtung einer Forstberatungshalle der Landwirtschaftskammer. (Vorlage VI.) Referent: Der Vorsitzende. Korreferent: Oberförster Dr. Lasko-Pojen.
12. Beteiligung der Landwirtschaftskammer an der Ostpreussischen Landgesellschaft. (Vorlage VII.) Referent: Der Vorsitzende.
13. Nachträgliche Genehmigung einer Mehrausgabe von 6000 Mark für den Stallneubau der Seuchenschutzanstalt der Landwirtschaftskammer. Referent: Kammermitglied Dr. Brandes-Althof-Insterburg.
14. Feststellung des Stats der Landwirtschaftskammer für das Jahr 1. April 1909 bis dahin 1910. (Vorlage VIII.) Referent: Kammermitglied, Landschaftsrat Büchler-Kaufwethen-Tilfit.

II. Teil:

1. Bericht über die Tätigkeit der Seuchenbuchungsanstalt der Landwirtschaftskammer.
Referent: Dr. Müller.
2. Bericht über die Tätigkeit der Versuchswirtschaft Waldgarten.
Referent: Dr. Wend Waldgarten.
3. Bericht über die Tätigkeit der Geflügelzuchtlehranstalt Waldgarten.
Referent: Geflügelzuchtinstruktor Meyer-Waldgarten.
4. Bericht über die Tätigkeit des Arbeitsamtes der Landwirtschaftskammer im verfloßenen und laufenden Jahre.
Referent: Harder.
5. Bericht über die Tätigkeit der Moorauskunftsstelle der Landwirtschaftskammer.
Referent: Dr. Feldt.
6. Bericht über die Tätigkeit der Versuchstation und Lehranstalt für Molkereiwesen zu Kleinhof-Tapiau.
Referent: Dr. Hittcher.
7. Bericht über die Tätigkeit des Untersuchungsamtes (Landwirtschaftliche Versuchstation) der Landwirtschaftskammer.
Referent: Professor Dr. Klien.
8. Bericht über die Tätigkeit der Pflanzenzuchtstelle der Landwirtschaftskammer.
Referent: Dr. Lemde.

9. Bericht über die Tätigkeit des Bauamtes der Landwirtschaftskammer.

Referent: Regierungsbaumeister Eichner.

10. Die Bestrebung zur gemeinschaftlichen Viehverwertung in Ostpreußen.

Referent: Sachverständiger für Viehverwertung Reichert-Danzig.

Nichtamtlicher Teil.

Gingeweidewurm. Spul-, Madenwurmleidende werden als magentrank, blutarm, bleich- u. schwindsüchtig behandelt: meist ist die Wurzel d. Leidens Wurmkrankheit. Die sich. Symptome z. Erkennung d. Wurmkleidens sind: Abgang v. mudel- oder kirbischähn. Gliedern u. sonst. Würmern, Blässe d. Gesicht, matt. Stuhl, blaue Ringe um d. Aug., Abmagerung, Verschleimung, belegt. Zunge, Verdauungsschwäche, Appetitlosigkeit abwechsl. u. Heißhunger, Uebelkeit, Aufstreg. e. Knäus b. z. Halse, stärk. Zusammenfließen des Speichels, Magensäure, Sodbrennen, Aufstoß, Schwindel, Kopfschmerz, unregelm. Stuhlgang, Juden i. After, Koliken, Kollern und wellenförm. Bewegung, heft. Schmerzen i. d. Gedärmen, Herzklopfen, Menstruationsstörungen, Zahlr. Alteste Scheitler beweisen d. Vorzüglichkeit der Methode. Dauer d. Kur 30 bis 60 Min. ohne Verursachung garantiert d. Gesundheit unschäd. a. wenn keine Würmer vorhanden. Die Präparate, welche in meiner Methode zur Anwendung kommen, sind unter Garantie der Gesundheit absolut unschäd. Bestellungen ist das Alter und Geschlecht anzugeben. Adresse: T h. K o n e k t n, Spezialist für Parasitenleidende in Stein (Margaun Schweiz), Briefporto 20 Pfg.

Entscheidend ist,

daß Kathreiners Malzkaffee als wohlgeschmeckendes und bekömmliches Familien-Getränk nicht nur angepriesen wird, sondern sich seit fast 20 Jahren vorzüglich bewährt hat.

Man hüte sich vor Nachahmungen. — Nur echt in geschlossenen Paketen mit Bild und Namenszug des Pfarrers Kneipp und der Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken.

Aufgebot.

Die verwitwete Frau Henriette Schupp in Braslauken, vertreten durch Justizrat Schmidt in Gumbinnen, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches der hiesigen Kreissparkasse Nr. 9114 über 469,44 Mark, ausgestellt für ihren am 31. Oktober 1907 verstorbenen Ehemann, den Gastwirt Eduard Schupp in Grünweitschen, als dessen Universalerbin beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

29. April 1909

mittags 12 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftlos-erklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Gumbinnen, den 8. Januar 1909.

Königliches Amtsgericht.

Oberförsterei Brödlauken.

Holzverkäufe

im Quartal Januar/März 1909

finden statt:

in **Insterburg**: Tivoli 10 Uhr vorm. am 18. Januar, 8. Februar, 8. und 29. März,

in **Dibladen**: 15. Februar und 15. März.

in **Remmersdorf** für den **Verkauf Buhlien** im **Leep'schen Gasthause** am 30. Januar, 26. und 27. Februar und 24. März, in **Grünhof** Gasthaus „**Sauvant**“ am 18. Februar.

Der hinter dem Arbeiter Ernst Bouthier aus Kraupischkehmen unter dem 29. November 1908 erlassene Stedbrief ist erledigt.

Insterburg, den 6. Januar 1909.

Der Erste Staatsanwalt.

Im Gasthause von Meyer in Kraupischken finden

Holzverkaufstermine

aus den Schutzbezirken **Wittenwalde, Stimbern und Bärensprung** statt, und zwar am

Mittwoch, den 20. Januar d. J.

von 10¹/₂ Uhr vorm. ab für Nugholz, worunter Eichenlang- und Schichtnugholz, sowie Fichtenstangen, und am

Donerstag, den 21. Januar,

von 9 Uhr vorm. ab für Brennholz.

**Königl. Oberförsterei
Tzullinnen.**

Geld auf Schuldschein auch ohne Bürgen und Ratenrückzahlung gibt Kubernuss Berlin W. 29, G.-Sörichenstraße 37. Nachw. über 1000 000 Mk. vergeben.

Die Glöcknerstelle

in **Szirguböden**, Kreis Gumbinnen, wird zum 15. Februar neu besetzt.

Gelegene verheiratete Bewerber in mittleren Jahren, mit der Landwirtschaft vertraut, wollen sich entweder schriftlich unter Angabe ihrer Verhältnisse und Einreichung etwaiger Zeugnisse oder mündlich melden.

Auskunft über Einkommen und Sonstiges erteilt der Ortspfarrer.

Der Gemeindefiskusrat.

J. A.:

Wriedt, Pfarrer.

Holzauktion.

Montag, den 25. Januar vorm.

im Gutswalde Lengirren.

Es kommen zum Verkauf:

**Brennholz, Langholz,
Stangen, Stubben.**

Die Gutsverwaltung Aufstinehlen.

Rundeichen

in starken Dimensionen und möglichst lang, mit vorkommenden gesunden Aesten, werden gegen Kasse zu kaufen gesucht. Gefl. Offerten ab Wagon Verladestation erbitten an

Cassirer Söhne,

Holzhandlung und Dampfzägewerk,
Breslau I — Herdain.

Goldwaren- & Uhren.



Kauft man nur bei **Jacob SENIOR**

BERLIN 74 Friedenstr.
weil billiger als irgendwo
Ratenzahlung
kein Preisaufschlag.

Illustrierte KATALOGE
überallhin portofrei

Wir offerieren in Ladungen von 100 und 200 Zentnern franko allen Stationen gepresstes

Stroh

aller Sorten zu Futter-, Streu- und Packzwecken, sowie

la. Häcksel

in anerkannt bester Qualität zu billigsten Preisen. Gefl. Anfragen erbitten

Franz Max Leldhold, G. m. b. H.

Stroh und Häcksel en gros,
Stralsund.

Webekämme

verlaufe von jetzt an:

Stahlkämme 8 Pf.

Messingkämme 13 Pf.

Rohrkämme 5 Pf.

pro Gang.

Webeschiffchen in allen Sorten billigst.

F. Kaminski, Goldaperstr. 2.

Seeben neu erschienen:

Vertragsformulare für Deputanten

mit Erläuterungen

dazu. Zu haben bei

Jul. Hippel.



Man abonniert jederzeit auf das schönste und billigste Familien-Witzblatt

Meggendorfer-Blätter

München 99 Zeitschrift für Humor und Kunst

9 Vierteljährlich 15 Nummern nur M. 3.— 9

Abonnement bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. Versenden Sie eine Gratis-Probenummer vom Verlag, München, Theatinerstr. 41

Kein Besucher der Stadt München

sollte es versäumen, die in den Räumen der Redaktion, Theatinerstraße 41 III befindliche, äußerst interessante Ausstellung von Originalzeichnungen der Meggendorfer-Blätter zu besichtigen.

Täglich geöffnet. Eintritt für jedermann frei!